

§ 16 Abs. 4 DienstVO

Für die Dienstverhältnisse mit Kirchenmusiker(innen) über Amtshandlungen und Vertretungen findet § 16 TV-L keine Anwendung. Der/die Kirchenmusiker(in) erhält ein Einzelentgelt.

1. dem auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts

a) der Entgeltgruppe 13 Stufe 2 für Kirchenmusiker(innen) mit A-Kirchenmusik-Prüfung

b) der Entgeltgruppe 11 Stufe 2 für Kirchenmusiker(innen) mit B-Kirchenmusik-Prüfung

c) der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 für Kirchenmusiker(innen) mit C-Kirchenmusik-Prüfung

d) der Entgeltgruppe 4 Stufe 2 für Kirchenmusiker(innen) mit D-Kirchenmusik-Prüfung

e) der Entgeltgruppe 2 Stufe 1 für Kirchenmusiker(innen) ohne Kirchenmusik-Prüfung

höchstens jedoch der Entgeltgruppe, die der jeweiligen Stellenbewertung entspricht (A-, B- oder C-Stelle), und

2. dem jeweiligen Dienstumfang gemäß § 11 Abs. 4 DienstVO